

Prozessieren ohne Kostenrisiken

Ein Bundesgerichtsurteil eröffnet neue Möglichkeiten

Von Daniel Hunkeler*

In der Schweiz ist das Institut der Prozessfinanzierung neuerdings zulässig. Wie andernorts kann ein Kläger das finanzielle Risiko einer Klage von einer Versicherung tragen lassen und diese im Gegenzug am Prozessgewinn beteiligen. (Red.)

Mit der Prozessfinanzierung wird einem Anspruchsteller finanziell ermöglicht, ohne Risiko einen geldwerten Anspruch rechtlich geltend zu machen, vor allem durch einen gerichtlichen Prozess. Zu diesem Zweck schliessen Anspruchsteller und der Prozessfinanzierer – regelmässig eine Versicherung – einen sogenannten Prozessfinanzierungsvertrag ab. In diesem Regelwerk verpflichtet sich der Anspruchsteller, einen Anspruch gegenüber einem Dritten geltend zu machen, etwa durch Anhebung oder Fortführung eines Prozesses und die anschliessende Zwangsvollstreckung des erstrittenen Anspruchs. Der Prozessfinanzierer verpflichtet sich demgegenüber, dem Anspruchsteller sämtliche Kosten aus der rechtlichen Durchsetzung zu bezahlen und, soweit erforderlich, vorzuschüssen, im Besonderen die Anwalts- und Gerichtskosten, die Honorare für Experten und die Kosten der Zwangsvollstreckung.

Kein finanzielles Risiko

Der Anspruchsteller geht mit der Geltendmachung seiner Ansprüche grundsätzlich kein finanzielles Risiko ein, soweit der Prozessfinanzierer die Prozesskosten übernommen hat und dessen Bonität ausser Zweifel steht. Bei erfolgreicher Geltendmachung des strittigen Anspruchs darf sich der Prozessfinanzierer aus der erstrittenen Summe bis zur Höhe seiner bereits bezahlten oder noch zu bezahlenden Kosten vorab schadlos halten. Überdies hat er Anspruch auf einen im Prozessfinanzierungsvertrag zum Voraus festgelegten Anteil am Netto-Erlös der erstrittenen Summe, z. B. von 30% bei einem Gerichtsurteil und von 20% bei vorprozessualer Beilegung oder Beilegung anlässlich einer Referentenaudienz. Der Rest des Netto-Erlöses verbleibt dem Anspruchsteller.

Bis vor kurzem kannte man in der Schweiz Prozessfinanzierungen kaum. Im *Kanton Zürich* wurde im Rahmen des neuen kantonalen Anwaltsgesetzes die Vereinbarung der Finanzierung

eines Prozesses durch Dritte sowie die Vermittlung einer derartigen Finanzierung sogar unter Strafe gestellt. Dagegen erhoben eine ausländische Versicherung und ein Anwalt staatsrechtliche Beschwerde beim *Bundesgericht*. Dieses hat die Beschwerde mit Urteil vom 10. Dezember 2004 gutgeheissen (2P.4/2004) und die neue Bestimmung des zürcherischen Anwaltsgesetzes *aufgehoben*. Damit hat das Bundesgericht grundsätzlich den Weg frei gemacht für das Institut der Prozessfinanzierung. Dies ist sehr zu begrüssen und entspricht einem Bedürfnis der Praxis, dem auch andere Länder (z. B. Grossbritannien oder Deutschland) Rechnung getragen haben.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass durch die angefochtene Bestimmung die *Wirtschaftsfreiheit* der Personen, die eine Prozessfinanzierung anbieten, vermitteln oder in Anspruch nehmen, unzulässigerweise verletzt worden sei. Eine Verletzung der *anwaltlichen Unabhängigkeit* durch Mitwirkung eines Anwalts an der Prozessfinanzierung liege grundsätzlich nicht vor, zumal der Prozessfinanzierungsvertrag zwischen Anspruchsteller und Prozessfinanzierer abgeschlossen werde und der Anwalt im Gegensatz zum Prozessfinanzierer insbesondere nicht erfolgsabhängig bezahlt werde. Die Interessen des Prozessfinanzierers und des Anspruchstellers seien grundsätzlich identisch und würden durch den Anwalt gleichermassen wahrgenommen. Auch die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Entschädigung zugunsten des Prozessfinanzierers sei gesetzeskonform, soweit sie sich (wie im beurteilten Fall mit 30% bzw. 20% des Netto-Ergebnisses) in einem vernünftigen Rahmen bewege.

Als Folge des bundesgerichtlichen Urteils werden Prozessfinanzierungen in der Schweiz heute bereits angeboten. Der mögliche Anwendungsbereich einer Prozessfinanzierung ist sehr breit und erfasst praktisch alle strittigen Ansprüche aus dem Geschäfts- und Privatleben, die mittels Aktivprozess durchgesetzt werden können. In Frage kommt etwa die Finanzierung von Ansprüchen aus Verträgen, Gesellschaftsrecht (z. B. aktien-

rechtliche Verantwortlichkeit), Stiftungs-, Haftpflicht-, Ehe-, Erb- oder Immaterialgüterrecht.

Anwendung auch bei Konkursen

Eine interessante Möglichkeit stellen Prozessfinanzierungen auch für Konkursmassen dar. Gerade sie können besonders von den Vorteilen eines solchen Vertrags profitieren, denn oft fehlen ihnen die Mittel, um Ansprüche selber geltend zu machen. Konkursrechtlich ist der Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages meines Erachtens zulässig, sofern die Mehrheit der Gläubiger einem Antrag der Konkursorgane zustimmt und kein Gläubiger bereit ist, selber gegenüber der Konkursmasse als Prozessfinanzierer aufzutreten. Unter geltendem Konkursrecht treten Konkursmassen in unzähligen Fällen besrittene oder schwer einbringliche Rechtsansprüche an die Gläubiger gemäss Art. 260 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes ab, weil Konkursmassen nicht über genügend Mittel für eine eigene Geltendmachung verfügen. Eine solche Abtretung muss unentgeltlich erfolgen, und der Abtretungsgläubiger ist befugt, sich aus einer erfolgreichen Realisierung des abgetretenen Anspruchs vorab in der Höhe seiner eigenen Forderung (inkl. Kosten) zu befriedigen. Nur ein allfälliger Überschuss fällt in die Konkursmasse. Da Abtretungsgläubiger nicht den ganzen Betrag einklagen müssen und sich mit dem Anspruchsgegner auch vergleichen dürfen, realisieren sie in der Praxis primär Ansprüche für sich selber. Fällt ausnahmsweise gleichwohl ein Betrag in die Konkursmasse, liegt dieser deutlich unter dem Netto-Erlös aus einem Prozessfinanzierungsvertrag.

Es ist daher sachlich richtig, dass Konkursverwaltungen im Interesse der Gläubigergesamtheit die Möglichkeiten zum Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages prüfen und gegebenenfalls einen solchen abschliessen. Konkursverwaltungen müssen sich gut auf die Verhandlungen mit dem Prozessfinanzierer vorbereiten. Von Bedeutung ist, dass dem Prozessfinanzierer die günstigen Prozessaussichten überzeugend dargelegt werden, damit die Chancen auf das Zustandekommen eines Finanzierungsvertrages gewahrt bleiben. In vielen Fällen verlangt der Prozessfinanzierer dazu die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes.

* Dr. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Partner der Anwaltskanzlei Schumacher Baur Hürmann (www.sbh-law.ch).